

10 Der Senat von Constantinopel – eine Gegengründung?

Nachdem Constantin seinen Widersacher Licinius, der über den Osten des Reiches herrschte, besiegt hatte, machte er Byzanz aufgrund seiner strategisch günstigen Lage am Bosporus zu seiner bevorzugten Residenz. Er benannte die Stadt nicht nur in Constantinopel um, sondern fing auch an, sie baulich zu verändern und zu erweitern. Am 11. Mai 330 fand die offizielle Einweihungsfeier statt. In der modernen Fachliteratur ist man oft davon ausgegangen, dass Constantin seine auserwählte Stadt zur zweiten Hauptstadt des Römischen Reiches erhab und sie durch ihn einen Senat erhielt.¹

Eine solche Maßnahme wäre indes ein eindeutiger Affront gegenüber dem Senat von Rom gewesen, der den Kaiser 313 nach seinem Sieg über Maxentius auf besondere Weise geehrt und ausgezeichnet hatte.² Zudem wäre es eine ungewöhnliche Maßnahme gewesen, die einer besonderen Erklärung bedurft hätte. Bis dahin war an keiner der bekannten Residenzstädte, wie z. B. Trier, Mailand, Aquileia, Nikomedien und Nicaea, die dort vorhandene *curia* bzw. *βουλή* in einen Senat umgewandelt worden. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht nur während der Tetrarchie mehr als zwei Kaiser amtierten und Residenzen entsprechend der jeweiligen politisch-militärischen Lage wechselten.

Die Gründung eines zweiten Senats hätte auch für die gesamte Bevölkerung eine besondere, wenn nicht gar negative Signalwirkung gehabt. Man hätte sie als Zweiteilung des Reiches und Entmachtung des Senats von Rom verstehen können. Insofern ist die Einrichtung eines Senats mit einem dauerhaften Standort in Constantinopel besonders aufschlussreich.

Interessanterweise liegen keine zeitgenössischen Dokumente zu dem Thema vorliegen. Es ist weder eine Konstitution Constantins überliefert, in der er seine Entscheidung darlegt, noch der lobende Bericht eines Redners oder Historikers. Selbst bei Eusebios, dessen Darstellungen durch große Quellenkenntnis bestechen, ist kein Hinweis darauf zu finden. Die ersten Hinweise stammen aus Geschichtswerken, die im späten 4. und im frühen 5. Jh. verfasst wurden. Bei ihnen ist nicht auszuschließen, dass ihre Autoren neuere Entwicklungen Constantin zuschrieben, weil sie sich mit seiner Person besser begründen ließen.

Auffallend ist, dass in diesen Quellen der Senat von Constantinopel unterschiedlich bezeichnet wird. So wird er (μεγάλη) *βουλή*, *βουλευτήριον μέγα, γερουσία, σύγκλητος* und auch *senatus* genannt.³ Gerade bei der letztgenannten Bezeichnung ist zu beden-

1 Chantraine (1992, 3ff.) bietet einen komprimierten Überblick über die Angaben zur Erhebung Constantinopels und ihre Bewertung in der älteren Forschung. Einen Überblick über den neuen Forschungsstand bei Begass (2021) 296; vgl. Cracco Ruggini (1998) 278–308 und 358–365.

2 S. Anhang A 47–51.

3 Vor allem Sozomenos (2,3,6; 2,34,4; 4,23,3; 7,9,3; 8,20,1) verwendet unterschiedliche Bezeichnungen; Hesychios von Milet, fr. 4,41 (FHG IV S. 154); Philostorgios, HE 2,9 und 9a; *notitia urbis Constantinopolit-*

ken, dass man sie auch als Synonym für den Rat anderer Städte (*curia*) verwendete. So wurden der Rat von Carthago und von italischen Städten wie Tibur und Aletrium in offiziellen Dokumenten als *senatus* angesprochen.⁴ Wenn der Verfasser der *origo Constantini* schreibt, dass Constantin in Byzanz einen *senatus secundi ordinis* konstituiert habe, wollte er damit ausdrücken, dass der Kaiser im Vergleich zum stadtrömischen Senat einen eher minderwertigen Senat zweiten Ranges, eben einen normalen Stadtrat gegründet habe.⁵ Der Rhetor Libanios bezeichnete denn auch den Senat von Rom als „angeseheneren Rat“ (βουλή μείζων) im Unterschied zu dem von Constantinopel.⁶

So ist es eigentlich nichts Ungewöhnliches, wenn Constantius II. in seinen auf Latein verfassten Konstitutionen an den Rat von Constantinopel den Begriff *senatus* verwendete. Die Bezeichnung *senatus urbis Constantinopolitanae* ist dagegen erst ab 439 überliefert. Constantius II. nannte ferner die Ratsherren von Constantinopel konzenterweise wie die von Rom *patres conscripti*. Eine solche Anrede für die Ratsherren einer anderen Stadt war allerdings unüblich, sagt sie doch schon viel über seine besondere Wertschätzung der βουλή von Constantinopel aus.⁷ Diese ist auf sein Bemühen zurückzuführen, die Bedeutung Constantinopels, das nach dem Tod seines Vaters Constantin in seinem Herrschaftsbereich lag, der Roms gleichzustellen, um so gegenüber den anderen Kaisern, seinen Brüdern, die Vorrangstellung seiner Herrschaft zu betonen und zu legitimieren. Das bezeugen Goldmünzen (*solidi*), die anlässlich seines zwanzigjährigen Regierungsjubiläums 344 geprägt wurden. Auf ihrer Rückseite sind die beiden Stadtgöttinnen Roma und Constantinopolis abgebildet, die einander gegen-

anae 3,8. Libanios (ep. 70,4) spricht ebenfalls von einer βουλή. Der *origo Constantini* ist zu entnehmen, dass Constantin die Mitglieder des *senatus secundi ordinis* als *clari* bezeichnete; Anonymus Valesianus 6,30. Darunter sind keine Senatoren zu verstehen, die den Rangtitel eines *vir clarissimus* führten, sondern eher nur „bedeutende/ bekannte Männer“; so Moser (2018) 62ff; vgl. Skinner (2008) 135 und 145; Chastagnol (1976) 345; Dagron (1976) 123. In einer Lobrede auf Kaiser Julian wird die βουλή als *augustissimum consilii publici templum* bezeichnet; panegyrici Latini 3 (11), 2,3. Der Begriff *templum* diente gelegentlich als Synonym für die Kurie. Zosimos erwähnt in seinem Bericht über die Gründung Constantinopels (2,30,31 und 35) mit keinem Wort die Gründung eines Senats, sieht dann aber in Julian dessen Gründer (3,11,3). Bei Socrates (HE 2,9) ist im Unterschied zu Sozomenos kein Hinweis auf den Senat zu finden. Über die Bedeutungsvielfalt der Bezeichnung σύγκλητος Szidat (2010) 379–387.

4 CTh 12,1,27; CIL X 5803 – 5805; XIV 3614/ ILS 1207; vgl. CIL X 4559. Moser (2018) 60 ff. Die Mitglieder des Stadtrats von Carthago und Cirta werden auch wie die des Senats von Rom als *ordo* bezeichnet; CTh 11,36,15; 12,1,29; 12,1,41.

5 Anonymus Valesianus 6,30; Moser (2018) 62; so ähnlich bereits Beck (1966) 8.

6 Libanios, ep. 70 (43),4.

7 CTh 6,4,5,6,9,10,12,13; novellae Theodosii 15pr.; Dagron (1974) 137–138. Die Bezeichnung *patres conscripti* für die Ratsherren von Constantinopel ist auch in einer bruchstückhaft erhaltenen Inschrift überliefert. Eine vorläufige Edition dieser Inschrift bietet Moser (2018, 190 ff.). S. ferner die Anrede πατέρες συγγεγραμμένοι in der *demegoria Constantii* (Themistios, orationes; Downey-Norman III, 122 ff.), bei der es sich um eine *oratio* handelt, die Themistios ins Griechische übersetzte.

übersitzen und ein Zepter in der Hand halten und somit als gleichrangige Stadtgöttinnen dargestellt werden.⁸

Bei dem Senat von Constantinopel ist ferner grundsätzlich zu bedenken, dass es sich offensichtlich nicht um eine gezielte Neugründung handelte. Wie andere Städte des Reiches besaß auch Byzanz einen Stadtrat, in den die Magistrate nach dem Ende ihrer Amtszeit eintraten. Für das frühe 3. Jh. ist auf einer Inschrift eine βουλή überliefert, die gemeinsam mit dem Volk eine angesehene und einflussreiche Frau ehrte. Es spricht bislang nichts dagegen, dass dieser Gemeinderat bis in die Zeit Constantins fortbestand und dann erweitert wurde, wofür die damals aufgekommene Bezeichnung μεγάλη βουλή spricht.⁹

Durch die von Constantin initiierten Baumaßnahmen dehnte sich die neue Residenzstadt immer weiter aus. Der Kaiser versuchte von überall her angesehene Personen als neue Bürger zu gewinnen. Als finanziellen Anreiz bot er ihnen ein Haus als Eigentum an. Bei seiner Anwerbung dürfte ihm geholfen haben, dass sich während seiner Herrschaft der Ritterstand auflöste und seine führenden Würdenträger senatorische Rangtitel erhielten. Für eine solche Annahme spricht eine Bemerkung des Rhetors Libanios, nach der Ratsmitglieder vor allem aus dem militärisch-administrativen Bereich kamen, der vor allem den Rittern vorbehalten war.¹⁰ Für die Mitte des 4. Jhs lassen sich einige *clarissimi* als Ratsherren nachweisen, die nicht aus Constantinopel, sondern aus dem griechischen Osten kamen.¹¹ Dies ist aber noch kein Indiz für eine Zweiteilung des Reiches. So waren zumindest während des 4. Jhs führende Senatsmitglieder aus Rom wie Nicomachus Flavianus, Vettius Agorius Praetextatus und Postumus Rufius Festus im griechischen Osten als *proconsules* tätig.¹²

Es ist nicht bekannt, dass Constantin und seine Nachfolger Senatoren direkt aus Rom für ihren neuen Senat in Constantinopel anwarben. Für einen Senator, der seinen Grundbesitz nicht auf dem Balkan oder in Kleinasien, sondern auf der Apenninenhalbinsel hatte, war ein Umzug wenig reizvoll. Das Angebot eines Hausbesitzes kann zwar als Kompensation für die Residenzpflicht eines *Senatores* verstanden werden.

⁸ RIC VIII (J. P. C. Kent, London 1981) 236 und 584–585 mit einer Auflistung dieser Münzen, die die Umschrift *gloria rei publicae* tragen. Ob Roma eine Lanze in der Hand hält, ist fraglich, weil dann Constantinopolis mit einem Zepter als die eigentliche Herrscherin dargestellt worden wäre; Toynbee (1947) 138 ff.; Moser (2018) 119 ff. und 201. Constantin fing bereits 330 an, die Stadtgöttin Constantinopolis auf Münzen darzustellen; ein einheitlicher Typus bildete sich erst im Laufe der Zeit heraus; Bühl (1995) 10, 40 ff. und 45.

⁹ Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 58. Die Inschriften von Byzantion, Teil I, Bonn 2000, Nr. 323. Die Inschrift wird in die Zeit nach 212 datiert.

¹⁰ Libanios, orationes 1,76; s. hierzu die eingehende Analyse von Moser (2018) 144 ff.; vgl. Anonymus Valesianus 6,30; Sozomenos 2,34; Skinner (2008) 133 ff. Zur Auflösung des Ritterstandes S. 6.

¹¹ Libanios, orationes 42,23–24; s. hierzu Skinner (2008) 134 ff.; Chastagnol (1976) 344 ff. Die Tatsache, dass *clarissimi* einer städtischen *curia* angehörten war nicht ungewöhnlich. In den Dekurionenverzeichnissen von Canusium und Thamugadi werden sie ganz am Anfang aufgeführt; ILS 6121 und 6122.

¹² PLRE I 336–337, 345–347 und 722–724; s. ferner Gennadius Torquatus PLRE II 1124; vgl. Chastagnol (1976) 355.

Immerhin wechselte ein Senator von Rom aus in einen Senat mit einem geringeren Prestige und überdies stellte ihn die größere Entfernung zu seinem Grundbesitz vor organisatorische Probleme.¹³

Welche verwaltungstechnischen Hindernisse es bei einem Wechsel von Rom nach Constantinopel geben konnte, zeigt der Fall des Senators Olympius, der aus Antiochia stammte und im Vergleich zu anderen Senatoren nicht sehr begütert war. Nachdem er als Statthalter die Provinz *Macedonia* verwaltet hatte, wollte er 359 den Senat von Rom verlassen und nach Constantinopel wechseln. Einmal abgesehen davon, dass bei der Registrierung die *censuales* des Stadtpräfekten von Constantinopel ihn mit einem Namensvetter verwechselten, ergaben sich grundlegende Fragen, inwieweit er weiterhin die in Rom gewährte Steuerbefreiung genoss und ab wann er eine Liturgie (*munus*) entsprechend einer gesetzlichen Vorgabe übernehmen sollte. Bei der Steuer (*popá*) dürfte es sich um die *collatio glebalis* bzw. *gleba senatoria* gehandelt haben, die Constantin eingeführt und die ein Senator entsprechend seinem Vermögen an die *arca quaestoria* des Senats zu zahlen hatte. Bei der Übernahme der Liturgie ging es wahrscheinlich um die Frage, ob Olympius noch eine *praetura* übernehmen musste. Dank prominenter und einflussreicher Fürsprecher veranlasste der Kaiser, dass er keine Beeinträchtigungen hinzunehmen hätte, was wohl bedeutete, dass Olympius seine gewährten Vorrrechte erhalten blieben.¹⁴

Bei dem vorliegenden Fall stellt sich aber auch die Frage, warum ein Curiale aus Antiochia wie Olympius sich zuerst in den Senat von Rom einschreiben ließ, wo es doch aufgrund seiner Herkunft aus dem Osten naheliegend gewesen wäre, wenn er sich gleich an den Senat von Constantinopel gewandt hätte. Offensichtlich versprach er sich durch seine Präsenz in Rom mehr Vorteile für seine Karriere.

Ein Umzug an den Bosporus brachte einen Senator aber auch nicht dem Kaiser näher. Zwar hielt sich Constantin ab dem Frühjahr 335, also kurz vor seinem Ableben, längere Zeit dort auf, doch kamen im 4. Jh. Constantius II. und seine Nachfolger relativ selten in die neue Residenzstadt.¹⁵ Der Senat von Constantinopel musste daher ebenfalls mehrere Gesandtschaften zu den Kaisern in verschiedene Reichsteile schicken. Allein der Senator und Philosoph Themistios unternahm zwischen 355 und 384 zehn Reisen, die ihn nicht nur in den griechischen Osten, sondern auch nach Rom und Gallien führten.¹⁶

13 Zur Residenzpflicht *digesta* 1,9,11; vgl. S. 16. Zosimos (2,31,3) bemerkt, dass Senatoren Constantin in seine neue Residenzstadt folgten. Diese Feststellung ist noch kein Indiz für eine „Anwerbung“. Es könnten durchaus „dienstliche“ Gründe gewesen sein, die diese Senatoren dazu veranlassten. S. hierzu auch Begass (2018) 36 ff.

14 Libanios, ep. 70; 99; 251–253 und 265; Moser (2018) 230–233; Skinner (2008) 132 ff. und 137 ff.; Errington (2006) 156 ff.; Chastagnol (1976) 351 ff.; Petit (1957) 366–370 und 376–379; Dagron (1974) 128; PLRE I 643–644. Über die *collatio glebalis* Karayannopoulos (1958) 126 ff. und Carlà (2009) 199 ff.

15 Über die Anwesenheit Constantins in seiner Stadt Seeck (1919) 173 ff. Eine kurze Aufstellung über die Besuche der Kaiser in Constantinopel vor Theodosius I. bei Chantraine (1992) 10 ff.

16 Eine Auflistung seiner Reisen ist in PLRE II 889–894 zu finden.

Die Zahl der Ratsmitglieder lässt sich nur schwer einschätzen. Um 360 dürften der μεγάλη βουλή bzw. dem *senatus* 300 Personen angehört haben. Jedenfalls behauptete der Rhetor Themistios, der ihm selbst angehörte, die Zahl seiner Mitglieder von 300 auf 2.000 erhöht zu haben.¹⁷ Die Zahl 2.000 ist wohl eine übertriebene und daher unrealistische Angabe; denn eine so große Versammlung wäre kaum angemessen zu kontrollieren und zu leiten gewesen. Mit 300 Mitgliedern entsprach sie der βουλή von Athen und war halb so groß wie die von Antiochia.¹⁸ Wie schwierig es war, die Ratsmitglieder zusammenzuhalten, belegt eine Anordnung Constantius' II., die er am 11. April 356 in Mailand erließ und die der für Constantinopel zuständige *proconsul* Araxius am 9./10. Mai desselben Jahres im dortigen Senat vortrug. Danach sollten mindestens 50 *clarissimi* an einer Sitzung teilnehmen, damit eine substantielle Entscheidung zustande kam.¹⁹

Wie für viele andere griechische Städte liegt auch für Constantinopel kein *cursus honorum* der städtischen Magistrate vor, durch den sich die Zahl der Ratsmitglieder besser einschätzen ließe. Es ist nur bekannt, dass Constantius II. drei Präturen einführen ließ, deren Amtsinhaber am 7. August, d. h. an seinem Geburtstag, designiert wurden. Nachdem er im Unterschied zu seinem Vater ab 337 als Augustus nur über den Osten des Reiches herrschte, versuchte er so seine Herrschaft zu stärken. Es handelte sich bei ihnen nämlich um keine Präturen im herkömmlichen Sinne. Ihre Beinamen *Flavialis*, *Constantiniana* und *triumphalis* sprechen dafür, dass ihre Amtsinhaber die Erinnerung an Constantin und seine Familie, die das *gentilicium* Flavius trug, sowie an seinen Triumph über Licinius in Erinnerung halten sollten. Um dies zu gewährleisten, gab ihnen der Kaiser Geldbeträge in unterschiedlicher Höhe, damit sie die Ausgaben für die Veranstaltung von Spielen tragen konnten. 361 gab es dann fünf Präturen, von denen zwei Gelder für öffentliche Bauwerke spendeten. 384 lag ihre Zahl sogar bei acht, ehe sie 450 deutlich auf drei gesenkt wurde.²⁰

17 Themistios, orationes 34,13; Begass (2021) 300. Themistios (orationes 34,13) schreibt, dass er durch die Überarbeitung des κατάλογος ὄφογενῶν die Zahl der Senatoren in Constantinopel 358/359 von 300 auf 2.000 erhöhte. Diese Zahl dürfte aber nicht die Zahl der Senatsmitglieder, sondern der Senatoren allgemein gewesen sein.

18 Laniado (2002) 5–8 und Jones (1964) 724ff. Bei 2.000 Ratsherren hätten nur sehr wenige von ihnen eine Chance gehabt, das Amt eines Prätors zu bekleiden. 361 gab es 5 Präturen, sodass es 400 Jahre dauert hätte, bis alle Ratsmitglieder das Amt hätten bekleiden können; s. dagegen Chastagnol (1976) 344 und 353ff.; Giglio (2007) 68.

19 CTh 6,4,9; Moser (2018) 235ff., Dagron (1974) 125; vgl. Talbert (1984) 134 und 149–152; Löhken (1982) 104ff. Die Einführung eines Quorums war nicht neu. Bereits Augustus hatte es für die Monate September und Oktober festgelegt; Sueton, Augustus 35,3 und Dio 55,3,2. Wie Prudentius (*contra Symmachum* 1,603–606) darauf kam, dass 300 Senatoren für ein *senatus consultum* stimmen mussten, lässt sich nicht mehr erklären. Zu Araxius PLRE I 94.

20 CTh 6,4,5,13,25 und CJ 1,39,2. Eine ausführliche Besprechung zu den Anfängen dieser Präturen bei Moser (2018) 141–147, 234–246 und 357–359; Skinner (2008) 142ff.; Giglio (2007) 76ff. Nach der Darstellung von Johannes Lydus (*de magistratibus* 2,30) gab es anfänglich nur zwei Präturen. Es ist nicht auszuschließen, dass Constantin eine nach ihm benannte Prätor in Rom einführte; CTh 3,32,2; Moser (2018) 69–72; s. dagegen Skinner (2008) 142ff. Fraglich ist, ob es in Constantinopel das Amt eines *tribunus plebis*

Für die Designation war allein der Senat zuständig, wie Constantius II. 356 erklärte, der mit dieser Entscheidung wie beim Senat in Rom dessen Position stärkte.²¹ Die Designationen erfolgten nicht kurzfristig, sondern nach einem jahrelangen Vorlauf. Dies ist insbesondere für die Prätur überliefert, deren Übernahme mit der kostenaufwändigen Ausrichtung von Spielen verbunden war. Constantius II. schrieb 359 vor, dass Prätoren, die bereits Spiele ausgerichtet hatten, mit einem Mehrheitsbeschluss Kandidaten bestimmen. Sein Vertrauen in ihre Entscheidung war so groß, dass kein Bericht an den Kaiser oder Prätorianerpräfekten erforderlich war.²² Zwei Jahre später konkretisierte er seine Regelung. Neben ehemaligen Prätoren gehörten nun auch ehemalige *consules ordinarii*, Präfekten und Prokonsuln dem Auswahlgremium an, das zudem eine Liste mit „Nachrückern“ erstellte. Wenn ein Prätor im Amt starb, sollte derjenige, der für das folgende Jahr als Prätor vorgesehen war, sein Amt übernehmen. Die rechtliche Grundlage für die Nominierung bildete ein *senatus consultum*, das zehn Jahre im Voraus gefasst wurde.²³

Für den Fall, dass ein Kandidat Probleme mit der Finanzierung von Spielen hatte, galt eine Ausnahmeregelung. Dann streckte für ihn der *fiscus* den Betrag für die Spiele vor, den der Betroffene bei seiner Rückkehr bezahlen musste.²⁴

Die Bekleidung einer *praetura* war offensichtlich eine, wenn nicht gar die entscheidende Voraussetzung für die Übernahme eines wichtigen Amtes in der Reichs- und Hofverwaltung. Angesichts ihrer Zahl von drei bis acht Amtsinhabern konnte jedoch nur eine Minderheit unter den Ratsherren dieses Amt bekleiden. Ein der Prätur untergeordnetes Amt ähnlich der Quästur ist für Constantinopel nicht bekannt. Allerdings konnte der Kaiser bestimmte Senatoren zu *consules ordinarii* ernennen. Das Amt eines Suffektkonsuln scheint es indes nicht gegeben zu haben.²⁵

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Kaiser durch eine *adlectio* veranlassen konnten, dass auch in Constantinopel ihnen wichtige und genehme Personen in den dortigen Senat aufgenommen wurden.²⁶ Ein bekanntes Beispiel ist der Philosoph Themistios, für den sich 355 Kaiser Constantius II. mit einem Schreiben (δημηγορία) an den Senat wandte. Als der Kaiser 357 in Rom weilte, reiste Themistios dorthin, um sich

gab, das in Rom an Bedeutung verloren hatte; CTh 12,1,74,3; Chastagnol (1976) 348. Das Amt eines Quästors existierte offensichtlich nicht. Löhken (1982, 121 ff.) führt dies auf die Zahl der Präturen zurück. Dass die traditionellen Ämter eines Archonten und Strategen für die damalige Zeit kaum noch überliefert sind, bestätigt Laniado (2002) 91 ff.

21 CTh 6,4,8. In der Konstitution heißt es ferner, dass die *usurpatio iudicum* entfällt. Es lässt sich nicht mehr genau klären, wer diese *iudices* waren. Es dürfte sich nicht um Präfekten, sondern eher um Beauftragte des Senats gehandelt haben.

22 CTh 6,4,14,15.

23 CTh 6,4,12–14; vgl. S. 7–9.

24 CTh 6,4,5,6.

25 Vgl. hierzu die Prosopographie, die Begass (2018, 58–285) für die Zeit von 457–518 erstellt hat. In ihr taucht bei den Amtsangaben das Amt eines Prätors kaum auf.

26 Vgl. Petit (1957) 361 ff.; die von ihm zitierte *relatio* 5 des Symmachus bezieht sich auf den Senat in Rom.

mit einer Rede zu bedanken.²⁷ Allerdings stellte derselbe Kaiser 356 in einem Schreiben an den Senat klar, dass man nicht durch Zahlung eines Preises die Ehrung durch eine *adlectio* verlangen konnte. Entscheidend waren für ihn die Verdienste.²⁸

Wie in Rom gab es auch im Senat von Constantinopel einen *princeps senatus*, der als „Meinungsführer“ auftrat. Der bekannteste war der Rhetor Themistios.²⁹

Seit dem 11. Dezember 359 unterstand die Verwaltung Constantinopels ebenfalls einem Stadtpräfekten. Die Stadt erhielt dadurch wie Rom einen Sonderstatus.³⁰ Indem Constantin und Constantius II. die Stadt immer weiter ausbauten, glichen sie seine Administration und die rechtliche Stellung seiner Bürger immer mehr der Roms an.³¹ Aus einer städtischen βουλή hatten sie allmählich ein Gremium gebildet, dass hinsichtlich der sozialen Stellung seiner Mitglieder und seiner Ämter dem *senatus urbis Romae* ähnelte und gleichkam. Inwieweit dies für seine Rechte und Kompetenzen zutraf, lässt sich nur in Ansätzen sagen, weil hierfür oft entsprechende konkrete Angaben fehlen. So liegen keine Angaben darüber vor, inwieweit die βουλή bzw. der *senatus* in den Ausbau der Stadt involviert war. Da einige Ratsherren über Grundbesitz in der Stadt verfügten, ist dies grundsätzlich nicht auszuschließen.

An Entscheidungen von reichsweiter Bedeutung war der Senat von Constantinopel anfänglich wohl nicht beteiligt. Das lässt sich am Beispiel der Kaisererhebungen aufzeigen. Ein erster Hinweis hierauf ist erst für das späte 4. Jh. zu finden. Wie der oströmische Historiker Malalas schreibt, rief nach der Herrschaft Gratians ἡ σύγκλητος Κωνσταντινουπόλεως Theodosius zum neuen Kaiser aus. Seine Aussage wird aber durch keine andere Quelle bestätigt und ist zudem sachlich nicht korrekt. Gratian hatte nämlich bereits zu seinen Lebzeiten 379 Theodosius zu seinem Mitkaiser erhoben. Die Erhebung fand demnach nicht erst 383 statt, als Gratian starb. Wie auch in anderen Fällen ist Malalas' Angabe zur Kaiserproklamation ungenau. Denkbar ist, dass hier eine Verwechslung vorliegt. Als Theodosius Constantinopel zum ersten Mal besuchte, dürfte ihn der dortige Rat mit entsprechenden Ergebenheitsadressen und Lobreden empfangen haben, was aus der Rückschau als Bestätigung verstanden wurde. Das geschah aber bereits im November 380.³²

27 Themistios, *orationes* 2 und *demegoria Constantii* (Downey-Norman III, 121–129). Über sein Verhältnis zu Constantius II. Errington (2000) 865–872.

28 CTh 6,4,10.

29 Themistios, *orationes* 31 und 34 über die προστασία; vgl. Dagron (1974) 143 ff.

30 *Consularia Constantinopolitana* sub anno 359,2 und *chronicon paschale* sub anno 359 (p. 543).

31 S. hierzu die Angaben bei Sozomenos 2,3,6 und 7,9,3.

32 Johannes Malalas 13,37; vgl. *Consularia Constantinopolitana* sub anno 379 (Chronica Minora I, MGH AA 9, 243) und Orosius 7,34,1–3. Eine ausführliche Kommentierung der Textstellen bei Begass (2022) 332–335. Begass (2022, 329) weist zu Recht darauf hin, dass eine systematische Studie zu den Kaisererhebungen in der Spätantike fehlt; vgl. Beck (1966) 5 ff.; Trampedach (2005) 280 ff. und 289 ff., der für die Zeit von 457 bis 641 vier Phasen bei der Erhebung eines Kaisers unterscheidet und die Ansicht vertritt, dass die Rolle des Senats bei dieser Aufgabe überschätzt werde, da er dafür „strukturell unfähig“ gewesen sei. Ellissen (34 ff.) ist indes schon darauf eingegangen, dass der Senat bei Thronwechseln mitwirkte. Für ihn begann dieses Mitwirkungsrecht mit Kaiser Valens. Zu den Aufenthalten Theodosius' in Constantinopel Seeck

Dass der Senat von Constantinopel eine aktive Rolle bei der Erhebung eines neuen Kaisers spielte, lässt sich erst für die Mitte des 5. Jhs nachweisen. Nachdem Theodosius II. gestorben war, heiratete seine Schwester Pulcheria den Offizier Marcian. Um seine Herrschaft abzusichern, holte er sich die Zustimmung des Heermeisters Flavius Ardabur Aspar, des Patriarchen von Constantinopel und des Senats. Dass dieser dem neuen Kaiser das Diadem aufsetzte und ihn somit krönte, wie Malalas behauptet, erscheint indes wenig wahrscheinlich.³³

Nachdem Marcian 457 gestorben war, fragte zunächst der Senat Flavius Ardabur Aspar, ob er die Herrschaft übernehmen wolle. Er lehnte dieses Angebot wohl aufgrund seiner „barbarischen“ Herkunft und seines arianischen Glaubens ab. Allerdings hatte er den Senat, dem er angehörte, dazu gebracht, sich für Leo, einen seiner Offiziere, zu entscheiden. Außerhalb der Stadt auf dem Hebdomon (Marsfeld) fand dann seine Aklamation durch Amtsträger, Soldaten und den Patriarchen statt. Nach seinem Einzug in die Stadt empfing ihn auch der Senat, der somit eine von mehreren Institutionen war, die an der Erhebung eines neuen Kaisers mitwirkte.³⁴

Leo II., Zeno und Anastasius waren dann 474 und 491 die nächsten Kaiser, bei denen nachweislich der Senat an der Entscheidung über ihre Erhebung zum Kaiser beteiligt war.³⁵ Zuvor hatten 470 Senat und Volk ihren Unmut bekundet, als Leo I. Patricius, den Sohn des Flavius Ardabur Aspar, als Caesar berief.³⁶ Diese Befunde sprechen dafür, dass die Zustimmung zur Kaisererhebung bis zum Anfang des 5. Jhs allein dem Senat von Rom unterlag und dann auch durch den Senat von Constantinopel erfolgte. Als Justin 518 Papst Hormisda über seinen Regierungsantritt informierte, war es für ihn eine Selbstverständlichkeit, darauf hinzuweisen, dass er sein Amt auch der Gunst des Senats zu verdanken habe.³⁷

(1919) 255ff. Weitere Angaben von Johannes Malalas zu Kaisererhebungen s. Anhang A 22, 34, 58, 61, 63 und 64.

³³ Theophanes AM 5942,103 (AD 449/450); Marcellinus Comes, chronicon sub anno 450 § 2 (Chronica Minora II, MGH AA 11,83); chronicon Paschale sub anno 456 (S. 592) und Johannes Malalas 14,28. S. hierzu auch Szidat (2010) 397–400; Begass (2021) 137 ff.

³⁴ Acta synnodorum Romae habitarum MGH AA 12, 425; de ceremoniis 1,91. Johannes Malalas (14,35) erwähnt nur kurz die Beteiligung des Senats; vgl. Priscus, fr. 19 (Blockley); Candidus 1,26 (Blockley); Jordanes, Romana 335; Theophanes AM 5950 (AD 457/458). Auf die *electio senatus excellentissimi* verweist Marcian August/ September 450 in einem Brief an Papst Leo; ACO 2,1,10 epistularum collectio M 10 und 2,3,1,17 epistularum ante gesta collectio 27 (PL 54, Sp. 900); Szidat (2010) 384. Ob Aspar 457 bereits πρῶτος τῆς συγκλήτου war, ist der Bemerkung des Johannes Malalas (14,40) nicht sicher zu entnehmen. Ausführlich zu Leos Erhebung Begass (2021) 145–153 und (2022) 335–339.

³⁵ Vita S. Danielis Stylistae 67; de ceremoniis 1,92. 94; vgl. Johannes Malalas 15,5; Theophanes AM 5983,136 (AD 490/491). Die Bezeichnung συγκλητικοί in de ceremoniis ist eher mit „Senatsmitglieder“ als mit „Senatoren“ zu übersetzen; so Begass (2022) 340 ff.; s. dagegen die Untersuchung von Szidat (2010) 382 ff. zur Verwendung dieses Begriffs.

³⁶ Zonaras 14,14.

³⁷ CA 141. In CA 141,2 liegt wohl eine Verwechslung von *licet* mit *liquet* vor. Dem Antwortschreiben des Papstes ist zu entnehmen, dass der *vir spectabilis* Alexander das Schreiben überbrachte. Zum weiteren Briefwechsel zwischen Hormisda und Justin I. CA 142–144.

Seit dem späten 4. Jhs war der Senat von Constantinopel in politische Entscheidungen von reichsweiter Bedeutung involviert. Bereits Julian besprach in seiner *curia* verschiedene Angelegengkeiten an. 397/398 ächtete er wie der Senat von Rom Stilicho als *hostis publicus*.³⁸ Gemeinsam mit Kaiser Arcadius wählte er 400 Flavius Fravitta als Feldherren für den Krieg gegen Gainas.³⁹ Leo I., dem 466 der spätere Kaiser Zeno Briefe des Heermeisters Ardabur, Flavius Ardabur Aspars Sohn, vorlegte, die zeigten, dass er mit den Persern konspirierte, beriet sich mit dem Senat und Hofbeamten über die weitere Vorgehensweise.⁴⁰ Als der Anführer der thrakischen Goten Theoderich Strabo 476 einen Vertrag mit Zeno schließen wollte, beriet sich dieser ebenfalls mit der βουλῇ, die ihm davon abriet, weil kein Geld für die Bezahlung der Soldaten vorhanden war; überließ ihm aber die endgültige Entscheidung. Als danach der Gotenkönig Theoderich Kaiser und Senat aufforderte, dass sie schwören sollten, keinen Vertrag mit Strabo zu schließen, taten dies der Senat und die hohen Amtsträger, machten aber ihre Entscheidung von Zeno abhängig.⁴¹

Im Laufe der Zeit dürfte der Senat von Constantinopel auch jurisdiktionelle Befugnisse erhalten haben. Im Jahr 465 befragte er den *praefectus vigilum* Menas in Anwesenheit des Kaisers im Hippodrom. Aus der Zeit Justinians ist bekannt, dass er Untersuchungen gegen Senatoren durchführte. Wie der Senat von Rom handelte er dabei nicht selbstständig, sondern im Auftrage des Kaisers.⁴² Im Unterschied zu Rom existierte in Constantinopel kein *iudicium quinquevirale*, das den Stadtpräfekten beriet.⁴³

Festzuhalten ist, dass, als Constantin 324/330 Byzanz zu seiner bevorzugten Residenzstadt ausbaute, er der Stadt keinen Senat einrichtete, der in seiner Zusammensetzung und mit seinen Kompetenzen dem in Rom entsprach. Für eine solche Annahme fehlt die entsprechende gesetzliche Grundlage in den Quellen. Sie entspricht auch eher einem modernen staatsrechtlichen Denken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich mit dem Ausbau von Byzanz-Constantinopel im Laufe der Zeit die Zusammensetzung und die Kompetenzen seiner βουλῇ veränderten. Bald gehörten ihr wie dem Senat von Rom nur noch Senatoren an. Mit der Einführung von Präturen fand eine Angleichung an den stadtrömischen *cursus honorum* statt. Seitdem mit Theodosius die Kaiser für längere Zeit in Constantinopel residierten, erweiterten sich die Kompetenzen der βουλῇ bzw. des Senats automatisch. Infolge des häufigen direkten Kontakts beriet der Senat

³⁸ Ammianus Marcellinus 22,7,3; Zosimos 5,11,1; vgl. Anhang E 28. Die Aussage, dass der Heermeister Iulius heimlich an den Senat von Constantinopel ein Schreiben über den Umgang mit den Goten schrieb, trifft sehr wahrscheinlich nicht zu; Zosimos 4,26,6; Paschoud, Zosime II 2 (1979) 389. Zu Beginn des 6. Jhs ächtete der Senat von Constantinopel den Heermeister Vitalian auf Wunsch des Kaisers als Staatsfeind; Johannes Antiochenus, fr. 214e = fr. 311,47 (Roberto S. 537).

³⁹ Zosimos 5,20,1; PLRE I 372–373.

⁴⁰ Vita S. Danielis Stylitae 55; PLRE II 135–137.

⁴¹ Malchos, fr. 15 und 18,2 (Blockley).

⁴² Chronicon paschale sub anno 465 (S. 594); Prokop, historia arcana 27,29 und 29,10.

⁴³ Vgl. Dagron (1974) 145–146; zu dem *iudicium quinquevirale* S. 119–120.

den Kaiser auch in Fragen von reichspolitischer Bedeutung. Neben Heer, Volk und Patriarch war er eine Institution, die an der Kaiserproklamation mitwirkte.

Bei näherer Betrachtung lassen sich durchaus Unterschiede zu dem Senat in Rom feststellen, die sich daraus ergaben, dass der Kaiser seit dem späten 4. Jh. dauerhaft in Constantinopel residierte. Die jurisdiktionellen Befugnisse waren offensichtlich weniger weitreichend als in Rom. Allerdings berieten seit Anfang des 5. Jh.s Senat und das *consistorium* des Kaisers in gemeinsamen Sitzungen, die als *conventus* bezeichnet wurden, Gesetze und politische Fragen.⁴⁴ Keineswegs war der Senat von Constantinopel das bestimmende, zentrale Entscheidungsorgan, sondern aufgrund seiner Entwicklung sehr vom Kaiser abhängig.⁴⁵

⁴⁴ Der erste Hinweis auf solche Sitzungen stammt aus dem Jahr 446; CJ 1,14,8; Szidat (2010) 383; Dagron (1974) 145; Delmaire (1995) 33 ff.

⁴⁵ Pfeilschifter (2013) 455. Angesichts der Entwicklung des Senats von Constantinopel erscheint die Annahme von Klein (1979, 106–109) wenig einleuchtend, dass Constantius II. seinen Rombesuch 357 auch dazu benutzte, um den Senatoren dessen „Neugründung“ näherzubringen.